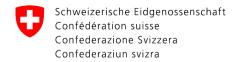


Notariatsrelevante Aspekte der Aktienrechtsrevision

Auf welche Punkte ist bei Handelsregistergeschäften ein besonderes Augenmerk zu richten?

Karin Poggio, MLaw und Notarin Wissenschaftliche Mitarbeiterin Eidg. Amt für das Handelsregister Projektleiterin Aktienrechtsrevision karin.poggio@bj.admin.ch

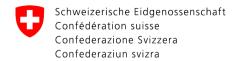
Weiterbildungstagung Verband bernischer Notare 3./4. Mai 2022



Neues Aktienrecht seit Anfang Jahr in Kraft

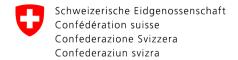
Nach beinahe **30 Jahren Gesetzgebungsarbeit** trat das neue Aktienrecht am 1. Januar 2023 in Kraft, d.h.:

- Änderung Obligationenrecht (Aktienrecht) vom 19. Juni 2022 in Kraft.
- Revidierte Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft.
- Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) aufgehoben.
- Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 aufgehoben.



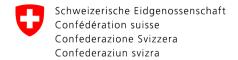
Erste Erkenntnisse nach 4 Monaten neuem Aktienrecht aus Sicht der Handelsregisterbehörden 1/2

- Bis jetzt noch nicht sehr viele Statutenänderungen im Hinblick auf das neue Aktienrecht.
 - Gesellschaften mit Kapitalband: Total 117 (insbesondere in den Kt. ZH [29] und ZG [20], in BE nur 5) [Stand 27.4.2023]
 - Gesellschaften mit Aktienkapital in Fremdwährung: Total 64 (davon 20 GmbH, 44 AG; 38 EUR, 2 GBP, 24 USD; insbesondere Kt. ZH [22], in BE nur 1) [Stand 27.4.2023]
- Von den Möglichkeiten gemäss Praxismitteilung EHRA 1/2022
 (terminierte/bedingte Statutenänderung) wurde wenig Gebrauch gemacht.
- Anpassungen im Hinblick auf das neue Aktienrecht werden wohl mehrheitlich anlässlich der GV 2023 oder sogar erst anlässlich der GV 2024 erfolgen.



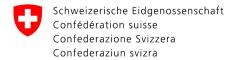
Erste Erkenntnisse nach 4 Monaten neuem Aktienrecht aus Sicht der Handelsregisterbehörden 2/2

- Es gibt (und wird noch geben) diverse Auslegungsfragen im Bereich der neuen Bestimmungen.
- Achtung: Bundesamt für Justiz ist keine Rechtsauslegungsbehörde und kann keine verbindliche Auskunft erteilen (letztendlich entscheidet Gericht).
- Das EHRA sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung unter den Handelsregisterbehörden (https://ehra.fenceit.ch/de/praxismitteilungen/)
 - → **Praxismitteilung 3/2022** (insbesondere zu übergangsrechtlichen Fragen).
 - → **Praxismitteilung 1/2023** (insbesondere zu Fragen im Bereich der Kapitalveränderungen und der virtuellen GV).
 - → Praxismitteilung 2/2023 (insbesondere zu Fragen im Bereich des kapitalbands) folgt voraussichtlich Ende Mai.



Handelsregistergeschäfte und das neue Aktienrecht

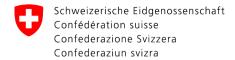
- Exkurs: Anmeldung und Belege
- Aktienkapital/Aktien
- Kapitalveränderungen
- Statuten
- Liberierung
- Generalversammlung
- Genossenschaft



Exkurs: Anmeldung und Belege 1/2

Unterzeichnung Handelsregisteranmeldung

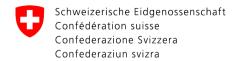
- Grundsätzlich gilt Art. 17 HRegV (Anmeldung durch Zeichnungsberechtigte gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch bevollmächtigte Drittpersonen).
- Anderslautende Vorschriften des Gesetzes gehen vor.
 - → Mit der Aktienrechtsrevision werden einige dieser Vorschriften im Bereich des Aktienrechts gestrichen (z.B. Art. 652h, Art. 653h und Art. 720 aOR).
 - → Es verbleiben im Bereich des Aktienrechts noch die folgenden Spezialbestimmungen: Art. 727a Abs. 5, Art. 740 Abs. 2, Art. 746 OR und Art. 62 Abs. 5 HRegV sowie gewisse Bestimmungen im Bereich des FusG. Hier geht das Gesetzt weiterhin vor. Es wird beabsichtigt diese Normen im Rahmen nächster Revisionsprojekte ebenfalls noch aufzuheben (Praxismitteilung EHRA 3/2022).



Exkurs: Anmeldung und Belege 2/2

<u>Handelsregisterbelege</u>

- Beilagen zur öffentliche Urkunden sind nur dann Handelsregisterbeleg, wenn diese in der Handelsregisterverordnung ebenfalls explizit als einzureichender Beleg erwähnt werden (Bsp. Statuten, Gründungsbericht, Prüfungsbestätig, ev. Bankbescheinigung bei der Gründung).
- In der Handelsregisterordnung <u>nicht</u> erwähnte Belege müssen dem Handelsregister <u>nicht</u> eingereicht werden, auch dann nicht, wenn diese Beilage der öffentlichen Urkunde sind (Bsp. Vollmachten, Zeichnungsscheine).



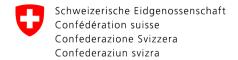
Aktienkapital und Aktien: Aktienkapital in Fremdwährung 1/2

Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischen Währung (Art. 621 Abs. 2 OR).

Voraussetzungen:

- Für Geschäftstätigkeit wesentliche Währung.
- Buchführung- und Rechnungslegung in derselben Währung.
- Gegenwert von mind. CHF 100'000.
- Zulässige ausländische Währungen (Art. 45a und Anhang 3 HRegV):
 Britisches Pfund, Euro, US-Dollar, Yen.

Liberierung in ausl. Währung weiterhin ohne Beschränkung auf Währungen gem. Anhang 3 möglich; Art. 633 Abs. 3 OR.



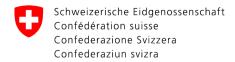
Aktienkapital und Aktien: Aktienkapital in Fremdwährung 2/2

Festlegung anlässlich der Gründung:

Massgeblich ist der **Kurs zum Zeitpunkt der Errichtung**; Kurs muss in öffentlicher Urkunde angegeben werden (Art. 629 Abs. 3 OR).

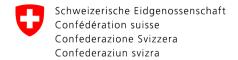
<u>Späterer Währungswechsel (Art. 45b HRegV):</u>

- Beschluss durch GV, Vollzug durch VR.
- Retrospektiv oder prospektiv.
- Massgeblich ist der Kurs am ersten Tag des Geschäftsjahres; Kurs gehört in die öffentliche Urkunde.
- Keine verdeckte Kapitalerhöhung/-herabsetzung.
- Anpassung allfälliger weiterer Kapitalbestimmungen in den Statuten.



Aktienkapital/Aktien: Umwandlung Inhaberaktien/Namenaktien

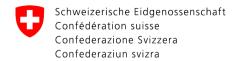
- Statutarische Grundlage nicht mehr notwendig (Art. 622 Abs. 4 OR).
- <u>Umwandlung Namen- in Inhaberaktien</u>: Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR, wie bisher).
- <u>Umwandlung Inhaber- in Namenaktien</u>: Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren (Art. 704a OR, seit 1.1.2015).



Aktienkapital/Aktien: Aktiennennwert

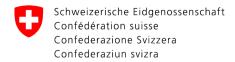
- Nennwert muss lediglich grösser als null sein (Art. 622 Abs. 4 OR).
- Praktisch dieselbe Flexibilität wie bei nennwertlosen Aktien, ohne dass ein Systemwechsel notwendig wird.

Eintragung im Handelsregister als **Dezimalzahl** mit beliebig vielen Stellen oder als **Bruch** (z.B. 1/3 Rappen).



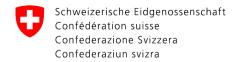
Aktienkapital/Aktien: Zusammenlegung von Aktien

- Nicht kotierte Aktien: Zustimmung aller betroffenen Aktionäre notwendig (Art. 623 Abs. 2 OR, wie bisher).
- An einer Börse kotierte Aktien: Qualifizierter Mehrheitsbeschluss reicht aus (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 OR).



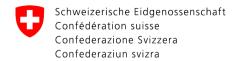
Aktienkapital/Aktien: Partizipationskapital

- Nicht kotierte Partizipationsscheine: Beschränkung auf das Doppelte des Aktienkapitals (Art. 657b Abs. 1 zweiter Satz OR, wie bisher).
- Börsenkotierte Partizipationsscheine: Beschränkung auf das Zehnfache des Aktienkapitals (Art. 656b Abs. 1 erster Satz OR).



Aktienkapital/Aktien: Umwandlung Partizipationsscheine/Aktien

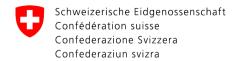
- Grundsätzlich wird Praxismitteilung EHRA 1/09 ins Gesetz überführt. Ausnahme: Statutarische Grundlage nicht notwendig.
- Umwandlung Aktien in Partizipationsscheine: Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre (Art. 656a Abs. 5 OR), Beschlussfassung gemäss Art. 703 OR.
- Umwandlung Partizipationsscheine in Aktien: Qualifizierter Mehrheitsbeschluss (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR).



Kapitalveränderungen: Kapitalerhöhung 1/2

- Frist für die Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt neu 6 Monate (Art. 650 Abs. 3 OR).
- Kapitalerhöhung mit Maximalbetrag möglich (Art. 650 Abs. 2 OR).
- Anmeldung der Kapitalerhöhung gemäss Art. 17 HRegV.

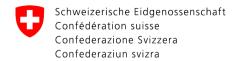
<u>Übergangsrechtliche Aspekte</u>: Wenn die GV die Kapitalerhöhung im Jahre 2022 beschlossen hat, gilt für das *gesamte* Verfahren der Kapitalerhöhung das *bisherige Recht* (inkl. 3-monatige Anmeldefrist). [Praxismitteilung EHRA 3/2023]



Kapitalveränderungen: Kapitalerhöhung 2/2

Präzisierung bei den Feststellungen des Verwaltungsrats und der Bestätigung des Notars im Rahmen der Kapitalerhöhung:

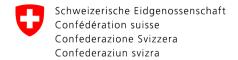
- Der <u>Verwaltungsrat</u> stellt fest, dass die Belege die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ihm vorgelegen haben (Art. 652g Abs. 1 Lit. 5 OR).
- Der Notar nennt die Belege die der Kapitalerhöhung zugrunde und bestätigt, dass sie ihm vorgelegen haben (Art. 652g Abs. 2 OR).



Kapitalveränderungen: Kapitalherabsetzung

- Kapitalherabsetzung neu in Art. 653j ff. OR (zusammen mit Kapitalerhöhung und Kapitalband).
- Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung besser strukturiert.
- Schuldenruf vor oder nach der GV möglich.
- Nur noch einmaliger Schuldenruf.
- 30 tätige Frist für die Gläubiger für Forderungsanmeldung.
- Kapitalherabsetzung mit maximalem Nennbetrag möglich.

Übergangsrechtliche Aspekte: Wenn die GV die Kapitalherabsetzung im Jahre 2022 beschlossen hat, gilt für das *gesamte* Verfahren der Kapitalerhöhung das *bisherige Recht* (inkl. bisherige Vorschriften zum schuldenruf). [Praxismitteilung EHRA 3/2023]



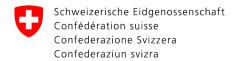
Kapitalveränderungen: Kapitalband 1/3

GV kann den Verwaltungsrat ermächtigen, das Kapital während einer bestimmten Zeitspanne innerhalb einer bestimmten Bandbreite beliebig zu erhöhen oder herabzusetzten (Art. 653s ff. OR).

Voraussetzungen:

- Statutarische Grundlage; Einführung mit qual. Mehr.
- Obere Grenze = $1\frac{1}{2}$ aktuelles Kapital; untere Grenze = $\frac{1}{2}$ aktuelles Kapital (Achtung Mindestkapital).
- Längstens für fünf Jahre.
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen möglich.

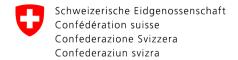
Bei einer Ermächtigung (auch) zur Herabsetzung **kein Opting-out** möglich (Organmangel wenn die Revisionsstelle den Rücktritt anmeldet).



Kapitalveränderungen: Kapitalband 2/3

Wichtige Hinweise zum Kapitalband:

- Wenn gleichzeitig ordentliche Kapitalerhöhung/-herabsetzung beschlossen und angemeldet wird, so ist für die Festlegung der oberen/unteren Grenze das neue Kapital massgeblich (Praxismitteilung EHRA 1/2023).
- Sofern ein genehmigtes Kapital nach bisherigem Recht besteht, muss dieses aufgehoben werden, wenn ein Kapitalband beschlossen werden soll (Praxismitteilung EHRA 1/2023).
- Kapitalband und «erste Erhöhung» oder «erste Herabsetzung» dürfen gleichzeitig im HR eingetragen werden.
- Fragen rund um die Ermächtigungsklausel werden in Praxismitteilung EHRA 2/2023 thematisiert.

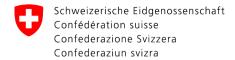


Kapitalveränderungen: Kapitalband 3/3

Wegfall des Kapitalbandes bei:

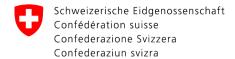
- Fristablauf
- Beschluss der GV
- Beschluss der GV über ordentliche Kapitalerhöhung,
 Kapitalherabsetzung oder Währungswechsel (Art. 653v Abs. 1 OR).

Achtung: Sofern im Rahmen des Kapitalbands ein **bedingtes Kapital** beschlossen wurde und bereits Wandel- und/oder Optionsrechte ausgegeben worden sind, sind bei einem Wegfall des Kapitalbands die Wandel- und/oder Optionsberechtigten zu schützten (vgl. dazu Praxismitteilung EHRA 2/2023).



Statuten 1/2

- Zwingend notwendiger Statuteninhalt (Art. 626 OR) wird reduziert/präzisiert.
- Bedingt notwendiger Statuteninhalt wird nicht mehr in Art. 627 OR aufgeführt (ohne materielle Konsequenzen).
- Diverse neue Statutenvorschriften: neue Möglichkeiten die in die Statuten aufgenommen werden können.
- Gewisse Pflichten zur Aufnahme in die Statuten entfallen (z.B. Sachübernahme, Umwandlung Inhaber-/Namenaktien).
- Grundsätzlich aber keine Pflicht zur Statutenänderung.



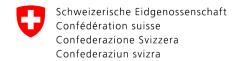
Statuten 2/2

- Dennoch kann Statutenänderung notwendig werden.
- Übergangsfrist von 2 Jahren (Art. 2 Ueb. Best.).

Während Übergangsfrist: Geänderte Bestimmung müssen dem neuen Recht entsprechen. Bei einer Totalrevision müssen sämtliche Bestimmungen dem neuen Recht entsprechen

Auch <u>nach Ablauf der Übergangsfrist</u> werden Handelsregisterämter nicht zur Statutenänderung auffordern und bei einer Teilrevision nicht geänderte Bestimmungen *nicht* überprüfen.

 Nach Ablauf der Übergangsfrist haben Bestimmungen, die dem neuen Recht widersprechen keine Wirkung mehr.



Liberierung: Präzisierung bei den geleisteten Einlagen

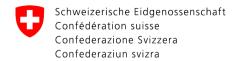
Präzisierung bei den Feststellungen der Gründer resp. des VR anlässlich der Gründung/Kapitalerhöhung:

Art. 629 Abs. 2 Ziff. 3 OR (die Gründer stellen fest, dass):

«die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;»

Art. 652 Abs. 1 Ziff. 3 OR (der VR stellt fest, dass):

«die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;»



Liberierung: Qualifizierte Tatbestände

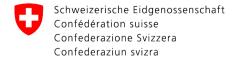
Als qualifizierte Tatbestände gelten die Sacheinlage (Art. 634 OR), die Verrechnung (Art. 634a OR) und die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (Art. 652d OR).

Sachübernahme stellt hingegen kein qualifizierter Tatbestand mehr dar.

Bei allen qualifizierten Tatbeständen gilt:

- Statutenpublizität
- Registerpublizität
- → Statutenbestimmung (und Registereintrag) kann nach 10 Jahren aufgehoben werden (auch bei der Umwandlung von frei verwendbarem EK).

Materiell gilt das bisherige Recht; neu im Gesetz geregelt: Sacheinlagekriterien (Art. 634 OR) und die Verrechnung mit nicht werthaltigen Forderungen (Art. 634a OR).



Liberierung: Sacheinlage 1/2

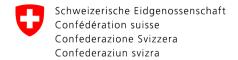
Sacheinlagekriterien neu explizit im Gesetz geregelt: Aktivierbarkeit, Übertragbarkeit, freie Verfügbarkeit, Verwertbarkeit.

Weiterhin möglich ist eine **Sacheinlage mit «weiterer Gegenleistung»** (z. B. Forderung die in den Büchern der Gesellschaft gutschreieben wird).

Dabei gilt:

- Weitere Gegenleistung gehört in die Statuten.
- Weitere Gegenleistung unterliegt hingegen <u>nicht</u> der Registerpublizität und kann auch <u>nicht</u> freiwillig im Register eingetragen werden.

Exkurs: Auch das Agio wird im Handelsregister nicht mehr publiziert.

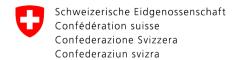


Liberierung: Sacheinlage 2/2

Örtliche Zuständigkeit: Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn die Grundstücke, die Gegenstand einer Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen; Urkunde wird durch Notar am Sitz der Gesellschaft errichtet (Art. 634 Abs. 3).

Mögliche Konstellationen:

- Fall 1: Sacheinlagevertrag Kt. X, Grundstücke alle im Kt. X
- Fall 2: Sacheinlagevertrag Kt. X, Grundstücke alle im Kt. Y
- Fall 3: Sacheinlagevertrag Kt. X, Grundstücke im Kt. X und Y oder im Kt. Y und Z
- → Nur Fall 3 ist durch Art. 634 Abs. 3 OR geregelt; *eine* öffentliche Urkunde durch Notar am Sitz der Gesellschaft.



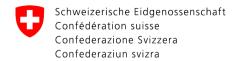
Liberierung: Übergangsrecht (beabsichtigte) Sachübernahme

Bisherige (beabsichtigte) Sachübernahmen

Das alte Recht ist auf solche Tatbestände weiterhin anwendbar.

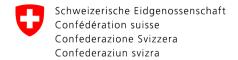
Streichung allerdings vor Ablauf von 10 Jahren jederzeit ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen möglich («Streichung der Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme infolge Aufhebung von Art. 628 aOR.»)

Neue (beabsichtigte) Sachübernahmen können **nicht** im Handelsregister eingetragen werden (auch nicht gestützt auf Art. 30 HRegV).



Liberierung: Nachliberierung durch Umwandlung frei verwendbares Eigenkapital

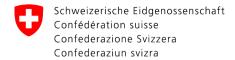
- Möglichkeit der Nachliberierung durch frei verwendbares Eigenkapital neu explizit im Gesetz geregelt (Art. 634b Abs. 2 OR).
- Die HRegV liess dies bereits unter bisherigem Recht zu (Art. 54 Abs. 1 Bst. d aHRegV).



Generalversammlung: Allgemeines 1/2

Neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit der GV:

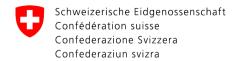
- Beschlussfassung schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form (Art. 701 Abs. 3 OR)
- GV kann an **verschiedenen Tagungsorten** gleichzeitig durchgeführt werden (Art. 701*a* Abs. 3 OR)
- Möglichkeit eines Tagungsorts im Ausland (Art. 701b OR)
- VR kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der GV teilnehmen, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können («direct voting» / «Hybride GV», Art. 701c OR)
- Virtuelle GV mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (Art. 701d OR)



Generalversammlung: Allgemeines 2/2

Generell gilt:

- Durch die Festlegung des Tagungsortes darf keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der GV in unsachlicher Weise erschwert werden (Art. 701a OR).
- Die verschiedenen Möglichkeiten der Beschlussfassung bestehen grundsätzlich auch dann, wenn der GV-Beschluss öffentlich beurkundet wird, sofern das kt. Notariatsrecht dies zulässt.
- Im Falle einer öff. Beurkundung bleiben die Bestimmungen des kt.
 Notariatsrechts explizit vorbehalten.
- Über die GV-Beschlüsse wird unabhängig von der Art der Beschlussfassung ein GV-Protokoll geführt (Art. 702 OR).
 [Weiteres zum GV-Protokoll vgl. Praxismitteilung EHRA 2/2023]



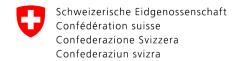
Generalversammlung: Schriftliche GV

Die GV kann gemäss neuem Recht ihre Beschlüsse schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form fassen (Art. 701 Abs. 3 OR).

Voraussetzungen:

- Kein Aktionär verlangt die m

 ündliche Beratung.
- Vorschriften zur Einberufung der GV nicht anwendbar.
- Schriftliche Beschlussfassung auf Papier: Originalunterschrift oder qual. el. Signatur (Art. 14 OR).
- Schriftliche Beschlussfassung in elektronischer Form: keine Unterschrift notwendig (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR analog).

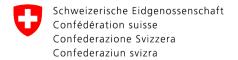


Generalversammlung: GV mit mehreren Tagungsorten

Die Generalversammlung (GV) kann an mehren Orten gleichzeitig durchgeführt werden (Art. 701a Abs. 3 OR)

Voraussetzungen:

- Voten der Teilnehmer müssen unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- Ein «Haupttagungsort» muss <u>nicht</u> bestimmt werden.
- Tagungsort(e) können auch im Ausland sein (sobald ein Tagungsort in der Schweiz, gilt es nicht als GV im Ausland).



Generalversammlung: GV im Ausland

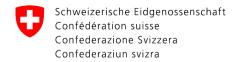
Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden (Art. 701*b* OR).

Voraussetzungen:

- Statutarische Grundlage.
- Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. <u>Ausnahme</u>: Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften Verzicht möglich, wenn alle Aktionäre zustimmen.

Zustimmung zum Verzicht ist anlässlich jeder GV neu einzuholen. Genereller Verzicht in den Statuten ist <u>nicht</u> möglich. [Praxismitteilung EHRA 1/2023]

 Protokollierung GV im Ausland durch ausländische Urkundsperson; ausländische öffentliche Urkunde grundsätzlich nach Art. 25 HRegV anerkannt.

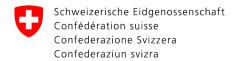


Generalversammlung: Hybride GV

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der GV anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (*«Direct Voting»*, Art. 701*c* OR).

Voraussetzungen:

- GV muss mindestens einen physischen Tagungsort aufweisen.
- Möglichkeit des Verwaltungsrats, jedoch <u>keine</u> Pflicht.
- Abgrenzung zu indirect voting mittels unabhängigem Stimmrechtsvertreter (Art. 689c Abs. 5 OR).



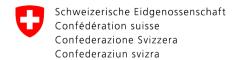
Generalversammlung: Virtuelle GV

Die GV kann gemäss neuem Recht (Art. 701*d* OR) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

- Statutarische Grundlage.
- Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. <u>Ausnahme</u>: Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften Verzicht möglich, sofern die Statuten dies vorsehen.

Genereller Statutarischer Verzicht <u>nicht</u> möglich. Anlässlich der GV entscheidet der VR, ob ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter eingesetzt wird oder nicht (GV-Beschluss nicht notwendig). [Praxismitteilung EHRA 1/2023]



Generalversammlung: Andere Rechtsformen

GmbH-Recht

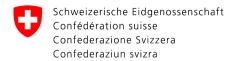
→ Sämtliche Bestimmungen des Aktienrechts gelten aufgrund der Verweisnorm in Art. 805 Abs. 5 OR.

Genossenschaftsrecht

- → **Verweis auf Art. 701a ff. OR**; <u>kein</u> Verweis auf Art 701 Abs. 3 OR (schriftliche GV).
- → **Urabstimmung** gemäss bisherigem Recht (keine Änderung mit Aktienrechtsrevision).

Verein/Stockwerkeigentümerversammlung/Stiftung

→ **Keine Anwendung** der Bestimmungen des neuen Aktienrechts, da keine Verweisnorm.

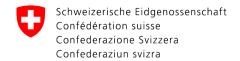


Genossenschaft

Die Gründung (Art. 830 OR) und die Statutenänderung (838a OR) einer Genossenschaft mussmüssen neu öffentlich beurkundet werden. Weiterhin <u>keiner</u> öffentlichen Beurkundung bedarf die Auflösung der Genossenschaft.

Dabei gilt:

- Keine Übergangsbestimmungen; gilt ab 1.1.2023 (massgebend für Formvorschrift ist Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung).
- Bei Statutenänderung muss dem Handelsregisteramt immer ein vollständiges, beglaubigtes Statutenexemplar einreichen (auch wenn nur einzelnen Statutenbestimmungen geändert wurden).





Literaturhinweise

Karin Poggio

Ziel erreicht - neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft

EXPERT FOCUS 2022/12

Karin Poggio

Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft

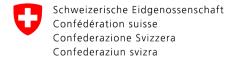
Berner Notar 3/2022

Karin Poggio

Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft

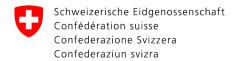
Inkl. Faktenblätter Eidgenössisches Handelsregisteramt (EHRA) Nr. 1 bis 10

REPRAX 4/2022



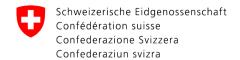
Nach der Revision ist vor der Revision





Im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision angenommene parlamentarische Vorstösse

- Postulat 18.4092 «Auswirkungen von Loyalitätsaktien»: Der Bundesrat wird beauftragt, die möglichen Vor- und Nachteile und die Auswirkungen von sogenannten Loyalitätsaktien aufzuzeigen.
- Motion 19.4122 «Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften»: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden.



Auswahl weiterer parlamentarischer Vorstösse mit unmittelbarem Zusammenhang zum Aktienrecht

GmbH-Recht:

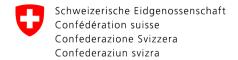
Postulat 21.4422 «Prüfung einer Modernisierung der GmbH»

Genossenschaftsrecht:

 Postulat 21.3783 «Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht»

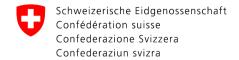
Corporate Social Responsibility (CSR):

Interpellation 22.4142 «Auswirkungen der neuen CSR-Richtlinie für die Schweiz»



Auswahl weiterer laufender Revisionsprojekte mit Auswirkung auf Aktienrecht

- Digitalisierung Handelsregister: Vernehmlassungsvorlage bis im Sommer 2024
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses: Referendumsfrist am 7. Juli 2022 abgelaufen. Ausführungsbestimmungen wurden Anfang 2023 in Vernehmlassung geschickt.
- Register der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften: Im Rahmen der Umsetzung der GAFI-Empfehlung Nr. 24 wird für die Mitgliedstaaten die Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften vorgesehen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Karin Poggio

MLaw und Notarin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz BJ Eidg. Amt für das Handelsregister

Bundesrain 20, 3003 Bern

Tel.: +41 (0) 58 462 41 12

Fax: +41 (0) 58 462 44 83

karin.poggio@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch